

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0942/2013
Amt/Aktenzeichen 12/12 18 05	Datum 12.06.2013	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 18.06.2013

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg	Anhörung	27.06.2013	Ö
Stadtrat	Entscheidung	03.07.2013	Ö

## Betreff:

Wahl der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers in Mainz-Lerchenberg  
hier: Festlegung des Wahltermines

Mainz,

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat empfiehlt / der Stadtrat beschließt gem. § 60 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz

- a) die **Wahl der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers von Mainz-Lerchenberg**  
am  
**08. September 2013**

und

- b) eine notwendig werdende **Stichwahl** gemeinsam mit der Bundestagswahl am  
**22. September 2013**

durchzuführen.

## **Problembeschreibung / Begründung:**

### 1. Sachverhalt

Durch Amtsniederlegung wird die Stelle der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers Mainz-Lerchenberg zum 31.07.2013 vakant.

Gemäß § 53 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) soll im Falle einer vorzeitigen Wahl diese spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle erfolgen.

Zuständig für die Festsetzung des Tags der Wahl und des Tags einer etwa notwendig werdenden Stichwahl ist nach § 60 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KWG) der Stadtrat.

Nach § 75 Abs. 2 Satz 1 GemO ist der Ortsbeirat zuvor zu hören.

### 2. Lösung

In die unter 1. genannte Dreimonatsfrist zur Neuwahl der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers Mainz-Lerchenberg fällt die Bundestagswahl am 22.09.2013. Von Seiten des Innenministeriums und des Landeswahlleiters ist zur Nutzung von Synergieeffekten, vor allem hinsichtlich Kostenersparnis, die Zusammenlegung von Direktwahlen nach dem KWG mit einer Bundestagswahl ausdrücklich erwünscht.

Deshalb soll entweder der Termin der Hauptwahl der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers Mainz-Lerchenberg oder der evtl. erforderlichen Stichwahl (binnen 21 Tagen später gem. § 60 Abs. 3 KWG), gemeinsam mit der Bundestagswahl am 22.09.2013 stattfinden.

Grundsätzlich hat sich der Landeswahlleiter dagegen ausgesprochen, Wahlen während der Schulferien durchzuführen. Würde die Hauptwahl am 22.09.2013 gemeinsam mit der Bundestagswahl stattfinden, wäre die Stichwahl am 06.10. oder 13.10.2013, also in den Herbstferien, die am 04.10.2013 beginnen.

Unter Beachtung der o.g. Voraussetzungen wird der Tag der Hauptwahl auf den 08.09.2013 festgesetzt und der Tag der evtl. erforderlichen Stichwahl auf den 22.09.2013, gemeinsam mit der Bundestagswahl.

### 3. Alternativen

Aufgrund der Vermeidung von Wahlen in den Schulferien käme lediglich in Betracht, die Hauptwahl nach der Bundestagswahl und nach den Herbstferien, entweder am 20. oder 27.10.2013, und die Stichwahl jeweils binnen 21 Tagen danach durchzuführen. Dass der Stichwahltermin außerhalb der Dreimonatsfrist liegen würde, wäre rechtlich möglich.

Allerdings wären dann beide Wahltermine unabhängig von der Bundestagswahl durchzuführen, was Mehrkosten von ca. 50.000 Euro gegenüber der Lösung unter 2. bedeuten würde.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Es fallen unter Berücksichtigung vergangener Wahlen folgende wesentliche Kosten an:

1. Datenverarbeitung	40.000 €
2. Porto	4.500 €
3. Erfrischungsgeld	1.200 €
4. Personalkosten	3.000 €
5. Druckkosten (Stimmzettel)	1.500 €

Gesamt: 50.200 €

Diese Kostenschätzung gilt für den Fall, dass die Hauptwahl am 08.09 und die evtl. Stichwahl gemeinsam mit der Bundestagswahl am 22.09.2013 stattfinden (s. 2. Lösung).